

Ergebnis Bildungsrat vom 8. Juli 2013

**Reglement
zum Schulgesetz
(SchulR)**

Änderung vom [...]

Von diesem Geschäft tangierte Erlasse (BGS Nummern)

Neu: –
Geändert: **412.112**
Aufgehoben: –

Der Bildungsrat des Kantons Zug,

gestützt auf § 65 Abs. 4 des Schulgesetzes vom 27. September 1990¹⁾,

beschliesst:

I.

Reglement zum Schulgesetz vom 10. Juni 1992²⁾ (Stand 1. August 2008)
wird wie folgt geändert:

§ 1 Abs. 1 (geändert)

¹⁾ Dieses Reglement enthält besondere Bestimmungen zum Schulgesetz, soweit sie vom Bildungsrat zu erlassen sind.

§ 4 Abs. 2 (geändert), Abs. 3 (geändert)

Unterrichts- und Blockzeiten (Überschrift geändert)

²⁾ Die Stundenpläne der Primarstufe sind so zu gestalten, dass alle Schüler der Primarstufe einer Gemeinde an fünf Vormittagen während mindestens drei Stunden (vier Zeiteinheiten zu 45 Minuten exkl. Pausen) gleichzeitig den Unterricht besuchen oder sich in der Obhut der Schule befinden.

¹⁾ BGS412.11

²⁾ BGS 412.112

[Geschäftsnummer]

³ Im obligatorischen Kindergarten gilt an mindestens vier Vormittagen eine minimale Unterrichtsdauer von drei Stunden (exkl. Auffangzeit).

Titel nach § 6 (neu)

3a Besondere Förderung

§ 6a (neu)

Lernzielanpassungen

¹ Lernzielanpassungen sind Massnahmen der besonderen Förderung.

² Vorübergehende Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern können in der Regel für maximal zwei Jahre angeordnet werden, dies

- a) als Folge eines besonderen Ereignisses;
- b) bei Schülern mit ungenügenden Deutschkenntnissen;
- c) bei Schülern mit fehlendem Fremdsprachenunterricht vor der Wohnsitznahme im Kanton Zug.

³ Überdauernde Lernzielanpassungen in einem oder mehreren Fächern können angeordnet werden, wenn die Lernziele deutlich nicht erreicht werden und die mutmassliche Leistungsentwicklung zeigt, dass dies auch künftig der Fall sein wird.

⁴ In Ausnahmefällen ist im Zusammenhang mit überdauernden Lernzielanpassungen eine Dispensation von einem oder mehreren Fächern möglich.

§ 6b (neu)

Laufbahnbestimmende Massnahmen

¹ Laufbahnbestimmende Massnahmen sind die überdauernden Lernzielanpassungen in mehreren Fächern oder die Zuweisung in eine Kleinklasse für besondere Förderung.

§ 6c (neu)

Schulisches Standortgespräch

¹ Bei Schülern mit besonderer Förderung finden regelmässig schulische Standortgespräche mit allen Beteiligten statt.

² Förderziele, Massnahmen, Zuständigkeiten sowie die Dauer bis zur Überprüfung werden protokolliert.

§ 7 Abs. 1

¹ Die Hausaufgaben dienen dazu,

- c) **(geändert)** den Erziehungsberechtigten einen Einblick in die schulische Arbeit der Kinder zu ermöglichen.

Titel nach § 13

8. *(aufgehoben)*

§ 14

Aufgehoben.

§ 15

Aufgehoben.

Titel nach § 23 (geändert)

12. *Privatschulen und Privatschulung*

§ 24

Privatschulen (Überschrift geändert)

§ 25 Abs. 1 (geändert)

Abgabe zugerische Zeugnisse (Überschrift geändert)

¹ Der Bildungsrat kann Privatschulen die Abgabe der zugerischen Zeugnisse bewilligen, wenn sie die zugerischen Lehrpläne verwenden, die gleiche Stufenbezeichnung benützen und nur Schüler aufnehmen, die auch an den öffentlich-rechtlichen Schulen den entsprechenden Schularten zugewiesen würden.

§ 25a (neu)

Privatschulung

¹ Die Direktion für Bildung und Kultur bewilligt Privatschulung während der obligatorischen Schulzeit, wenn folgende Voraussetzungen erfüllt sind:

- a) der Besuch einer öffentlich-rechtlichen oder privaten Schule ist nicht möglich;
- b) Zielerreichung gemäss Lehrplänen der Bildungsdirektorenkonferenz Zentralschweiz bzw. des Herkunftslandes;
- c) Zustimmung zur jährlichen Prüfung durch die Schulaufsicht, ob die gemäss den Lehrplänen vorgeschriebenen Lernziele erreicht werden;

[Geschäftsnummer]

- d) Unterrichtserteilung durch Lehrpersonen mit einem von der Schweizerischen Konferenz der kantonalen Erziehungsdirektoren anerkannten Lehrdiplom oder einer Lehrbewilligung der Direktion für Bildung und Kultur;
- e) Gewähr, dass die Schüler weder psychologisch noch religiös abhängig gemacht werden;
- f) Nachweis über die Gewährleistung der sozialen Integration der Kinder.

II.

Keine Fremdänderungen.

III.

Keine Fremdaufhebungen.

IV.

Die Änderungen dieses Reglements treten gemeinsam mit dem revidierten Schulgesetz in Kraft.

Zug, 8. Juli 2013

Bildungsrat des Kantons Zug

Der Präsident
Stephan Schleiss

Der Generalsekretär
Christoph Bucher

Publiziert im Amtsblatt vom ...